



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

406/ME XVIII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

Kanonele-Gewerbe u. Industrie

21. OKT. 1994

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 21.020/110-II/1/94

Mag. Zimmermann/2038

Betr.: Außenhandelsgesetz 1995;
Entwurf; Begutachtung

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Gesetzesentwurf	
Zl. 72	-GE/19 ⁹⁴
Datum 24. 10. 1994	
Verteilt 24. Okt. 1994	<i>U</i>

An

1. Bundeskanzleramt-VD
2. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
3. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
4. Bundesministerium für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
5. Bundesministerium für Inneres
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Justiz
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
9. Bundesministerium für Landesverteidigung
10. Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft u. Verkehr
11. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
12. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
13. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
14. Oesterreichische Nationalbank
15. Wirtschaftskammer Österreich
16. Bundesarbeitskammer
17. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
18. Vereinigung Österreichischer Industrieller
19. Österreichischer Gewerkschaftsbund
20. Verbindungsstelle der Bundesländer
21. Präsidium des Nationalrates
22. Parlamentsklub der SPÖ
23. Parlamentsklub der ÖVP
24. Parlamentsklub der FPÖ
25. Parlamentsklub der Grünen
26. Parlamentsklub des Liberalen Forums

W i e n

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über-
mittelt den gegenständlichen Gesetzesentwurf samt Erläuterungen
mit dem Ersuchen um Stellungnahme im Hinblick auf die
Dringlichkeit der Einbringung ins Parlament bis spätestens 7.
November 1994, 15.00 Uhr ho. einlangend.

Sollte bis zu diesem Tag keine do. Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen.

Im Anschluß an dieses Begutachtungsverfahren lädt das ho. Ressort zu einer Besprechung über im Begutachtungsverfahren allenfalls vorgebrachte Änderungs- und Verbesserungsvorschläge ein:

**Zeit: 8. November 1994, 9.00 Uhr,
Ort: Landstraßer Hauptstraße 55-57,
1030 Wien,
6. Stock, Zimmer 601.**


Um Entsendung eines Vertreters wird ersucht.

Wien, am 20. Oktober 1994
Für den Bundesminister:

Beilage

Sekt.Chef Dr. Tschach

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Stand 19. Oktober 1994

AußHG 1995

Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs der Ein- und Ausfuhr (Außenhandelsgesetz 1995 - AußHG 1995) und zur Änderung des Gebührengesetzes 1957

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs der Ein- und Ausfuhr (Außenhandelsgesetz 1995 - AußHG 1995)

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie aus dem oder in das Zollgebiet der Gemeinschaft (§ 3 des Zollkodex, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 19. Oktober 1992, ABl. EG Nr. L 302, S. 1), sofern diese aus dem oder in das Anwendungsgebiet (§ 3 Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl.Nr. 659/1994) erfolgt, sowie die Überlassung oder Vermittlung von außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein anderes Land durch Personen, die im Anwendungsgebiet ihren Wohnsitz oder Sitz haben, unterliegen, soweit nicht Gemeinschaftsrecht, dieses Bundesgesetz oder sonstige Vorschriften anderes festsetzen, im Anwendungsgebiet keiner Beschränkung.

(2) Als Technologie gelten Sachen, welche technisches Wissen, das nicht allgemein zugänglich ist, durch Aufzeichnung jedweder Art in physischer Form erfassen. Dazu zählen insbesondere technisches Wissen über Fertigungsprozesse sowie Wissen über Entwicklung, Fertigung, Anwendung, den Betrieb, die Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Waren und Anlagen.

§ 2. (1) Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung eine Aus- oder Einfuhrbewilligung (-genehmigung, -lizenz) nach diesem

Bundesgesetz oder einer auf Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, gelten kraft Gesetzes als unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, daß die Bewilligung erteilt wird.

(2) Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung ursprünglich keine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz oder einer auf Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft erforderlich gewesen ist, zu deren Durchführung aber infolge von Änderungen von Rechtsvorschriften eine Aus- oder Einfuhrbewilligung erforderlich wird, gelten hinsichtlich des noch nicht durchgeführten Teiles kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften als aufgelöst, wenn nicht der binnen vier Wochen, bei Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der für diese jeweils vorgesehenen Antragsfrist, zu stellende Antrag auf Erteilung der Aus- oder Einfuhrbewilligung genehmigt wird. Das gilt auch für Rechtsgeschäfte, die durch eine Verordnung oder einen Bescheid nach § 5 Absatz 4 dieses Gesetzes verboten werden; eine Antragstellung entfällt in diesem Fall.

ABSCHNITT II

Bewilligungspflichten und Verbote

§ 3. Der Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die folgendes zum Gegenstand haben:

1. die Aus- oder Einfuhr von Waren gemäß einer nach § 5 Abs. 1 erlassenen Verordnung oder
2. die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie, die Überlassung von außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein anderes Land oder die Vermittlung von Warenlieferungen einschließlich Technologie außerhalb des

- 3 -

Zollgebietes der Gemeinschaft gemäß einer nach § 5 Abs. 3 erlassenen Verordnung oder

3. die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie, die Überlassung von außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft befindlichen Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein anderes Land oder die Vermittlung von Warenlieferungen oder von Warenlieferungen einschließlich Technologie außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft zur Verbringung in ein anderes Land gemäß einer nach § 5 Abs. 2 erlassenen Verordnung.

§ 4. Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts unterliegen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ein- oder Ausfuhr von Waren, ausgenommen aufgrund einer Bewilligungspflicht gem. § 3 Abs. 1 Z 2 u. 3, zum Gegenstand haben, nicht der Bewilligungspflicht, wenn sie folgende Waren und Tatbestände betreffen:

1. Waren, die nach den zollrechtlichen Vorschriften durch eine andere Form der Willensäußerung (Artikel 233 der Zollkodex-Durchführungsverordnung, Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 253, S. 1) angemeldet werden können oder im Postverkehr als angemeldet gelten;
2. Waren, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung (ABl. EG Nr. L 105, S. 1) oder nach einem an die Stelle dieser Verordnung tretenden gemeinschaftlichen Rechtsakt abgabefrei ein- oder ausgeführt werden können; die Regelung gilt entsprechend, wenn solche Waren aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift außertariflich abgabefrei ein- oder ausgeführt werden können;
3. Waren auf Grund von Rechtsgeschäften oder Handlungen, bei denen der Wert der Ware 11 500 S nicht übersteigt, ausgenommen die Einfuhr von Waren, die nach Zerlegung einer

größeren Warenmenge aus einem Freilager oder einem Zolllager in den freien Verkehr entnommen werden oder hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung gleichartiger Waren aufgrund von mehr als einem Rechtsgeschäft des selben Importeurs erfolgt;

4. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe
 - a) von Waren der Kapitel 25-97 der Kombinierten Nomenklatur bis zu einem Wert von 3 500 S je Einfuhrsendung;
 - b) von Waren der Kapitel 1-24 der Kombinierten Nomenklatur bis zu einem Wert von 500 S je Einfuhrsendung, ausgenommen Saatgut,wobei bei der Bemessung des Wertes unentgeltlich gelieferter Muster und Proben bleiben Vertriebskosten außer Betracht bleiben;
5. Kunstgegenstände, die von in der Gemeinschaft ansässigen Personen während eines vorübergehenden Aufenthaltes in Drittländern geschaffen worden sind;
6. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, die nicht zum Handel bestimmt sind;
7. Teile zur Ausbesserung von in Drittländern zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet der Gemeinschaft reparaturbedürftig geworden sind;
8. Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung in Drittländern im Rahmen von Wartungsverträgen eingeführt werden;
9. Betriebsstoffe für Schiffe und Luftfahrzeuge zur zollfreien Verwendung unter zollamtlicher Überwachung; Treibstoffe, die Landkraftfahrzeuge in den dafür

- 5 -

eingebauten Behältern zum Eigenbetrieb mitführen;

10. Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel der Kombinierten Nomenklatur zusammengefaßten Waren 40 000 S je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt; hiebei ist der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch die selbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen;
11. Abfälle, die im Zollgebiet der Gemeinschaft bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung von eingeführten Waren anfallen, wenn für die Überlassung der Abfälle kein Entgelt gewährt wird;
12. Abfälle und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbare Waren, die in Zollverfahren im Zollgebiet der Gemeinschaft anfallen;
13. Waren, die zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden können, oder Teile davon, die bei der Ausbesserung im Zollgebiet der Gemeinschaft anfallen;
14. Ersatzteillieferungen für eingeführte Waren, die in Drittländer zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind;
15. Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft, die als Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher passiver Veredelung eingeführt werden; andere Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher passiver Veredelung, die nach Ausbesserung, im Verfahren des Standardaustausches oder nach Durchführung ergänzender Veredelungsvorgänge eingeführt werden;

16. Waren, zur Verwendung bei der Erstversorgung in Katastrophenfällen sowie Sendungen karitativer Organisationen für karitative Zwecke;
17. Reisegut oder Reisemitbringsel, wenn die Waren frei von Eingangsabgaben sind; nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von 11 500 S, die Reisende mitführen;
18. Im Verkehr zwischen Personen, die außerhalb und innerhalb des Zollgebietes jeweils an einem Ort ansässig sind, der weniger als 15 km Luftlinie von der Zollgrenze entfernt ist,
 - a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert 5000 S nicht übersteigt,
 - b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;
19. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Einfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an Orten, die weniger als 15 Kilometer Luftlinie von der Zollgrenze entfernt sind, bedingt ist;
20. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
21. Umschließungen und Verpackungsmittel, Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit diese nicht selbst Gegenstand eines Warenhandelsgeschäftes sind, sowie zum Frischhalten beige packtes Eis;
22. lebende Tiere, die wegen Verletzungen oder Erkrankungen

- 7 -

während der Durchfuhr notgeschlachtet werden müssen;

23. Waren, die im Artikel II Z 1 des im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ausgearbeiteten Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 22. November 1950, BGBl.Nr. 180/1958, und im Teil IV (Abs. 5) des hiezu ausgearbeiteten Protokolls vom 1. März 1977, BGBl.Nr. 804/1994, angeführt sind und aus Vertragsstaaten oder Nichtvertragsstaaten eingeführt werden.

§ 5. (1) Sofern Gemeinschaftsrecht nicht entgegensteht und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht verletzt werden, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Auswirkung auf zollrechtliche Belange im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, nach Anhörung des Beirates (§ 14) durch Verordnung für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten oder Gebieten oder bestimmte Arten des Warenverkehrs mit dem Ausland nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies

1. auf Grund internationaler Verpflichtungen oder
2. zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder
3. zur Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen oder
4. zur Durchführung einer von Österreich mitgetragenen internationalen Maßnahme zur Beschränkung des Warenverkehrs mit bestimmten Staaten oder Gebieten

notwendig ist.

(2) Sofern dies auf Grund einer von Österreich mitgetragenen internationalen Maßnahme zur Beschränkung des Warenverkehrs mit bestimmten Staaten oder Gebieten erforderlich ist, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in einer

Verordnung gemäß Abs. 1 Z 4 weiters Rechtsgeschäfte oder Handlungen für bewilligungspflichtig zu erklären, die folgendes zum Gegenstand haben:

1. die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie oder
2. die Überlassung von außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft befindlichen Waren oder Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein anderes Land oder
3. die Vermittlung von Warenlieferungen oder Warenlieferungen einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land.

(3) Sofern Gemeinschaftsrecht nicht entgegensteht, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich der Auswirkung auf zollrechtliche Belange mit dem Bundesminister für Finanzen zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung außenpolitischer Interessen mit Verordnung alle oder einzelne der im § 3 angeführten Rechtsgeschäfte oder Handlungen im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten für bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies

1. zur Verhinderung der Ausfuhr von Waren einschließlich Technologie (einschließlich Anlagen oder anlagenspezifischer Teile), die neben einer anderen Verwendungsmöglichkeit auch zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) sowie ABC-waffenfähigen Trägersystemen geeignet sind, oder
2. zur Überwachung der Ausfuhr und der geplanten Verwendung von Waren einschließlich Technologie, die für militärische oder sowohl für zivile als auch militärische Zwecke eingesetzt werden können, soweit es sich nicht um eine nach Z 1 kontrollierte Ausfuhr handelt, oder

3. zur Überwachung der Ausfuhr von Waffen, Munition und Sprengmitteln sowie von Waren einschließlich Technologie (einschließlich Anlagen und anlagenspezifischer Teile), welche neben einer anderen Verwendungsmöglichkeit auch zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von Waffen, Munition und Sprengmitteln, ausgenommen ABC-Waffen und ABC-waffenfähigen Trägersystemen, geeignet sind,

geboten ist. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Z 3 sind Waffen, Munition und Sprengmittel, für die eine Bewilligung nach dem Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl.Nr. 540/1977, erforderlich ist.

(4) Zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung außenpolitischer Interessen hat die Bundesregierung zur Erreichung der Ziele gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 nach Anhörung des Beirates und unter Bedachtnahme auf die Bewilligungsgrundsätze des § 8 Abs. 1 Z 2 Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zur Verbringung in ein anderes Land zum Gegenstand haben, die auch für die Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder die Instandhaltung von ABC-Waffen oder ABC-waffenfähigen Trägersystemen geeignet oder bestimmt sind, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten durch Verordnung zu verbieten. Bei Gefahr im Verzug kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus den gleichen Gründen ein solches Verbot im Einzelfall durch Bescheid verfügen. Vor dem Verbot erlassene Bescheide gelten als widerrufen.

(5) Die Erlassung und Aufhebung von Verordnungen nach Abs. 1 bis 4 bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Ist der Nationalrat nicht versammelt oder kann eine Zustimmung des Hauptausschusses nicht abgewartet werden, weil die Maßnahme aus den im § 8 genannten Gründen dringlich ist, so können im Fall des § 5 Abs. 1 bis 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder im Fall des § 5 Abs. 4 die Bundesregierung eine Verordnung nach den Absätzen § 5 Abs. 1 bis 4 erlassen und haben darüber dem Hauptausschuß Bericht zu

erstatten; die Bundesregierung und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten haben eine Verordnung unverzüglich aufzuheben, wenn dies der Hauptausschuß des Nationalrates verlangt.

(6) Eine Bewilligungspflicht nach § 5 Abs. 3 oder ein Verbot nach § 5 Abs. 4 besteht auch dann, wenn die Ware in ein Land ausgeführt, überlassen oder vermittelt werden soll, auf das sich die Bewilligungspflicht nach § 5 Abs. 3 oder ein Verbot nach § 5 Abs. 4 nicht bezieht, sofern dem Ausfühler bekannt ist oder bekannt sein muß, daß die Ware in weiterer Folge in ein Land verbracht werden soll, für welches eine Bewilligung nach § 5 Abs. 3 erforderlich ist oder für welches ein Verbot nach § 5 Abs. 4 besteht.

Abschnitt III

Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung und maßgebender Wert

§ 6. Sofern im Gemeinschaftsrecht nicht anderes bestimmt ist, ist zur Erlassung von Bescheiden über Anträge auf Erteilung von Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen über die Ein- oder Ausfuhr von Waren der Kapitel 1-6 und 10 und der Nummern 0701-0709, 0801-0810, 1101-1105, 1106 10, 1205-1207, 1209-1214, 1401-1403, 1601, 1602, 2204-2206, 2302, 2303 20 und 30 und 2309 der Kombinierten Nomenklatur der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für alle übrigen Waren der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Erteilung eines Sichtvermerks auf einem Überwachungsdokument und für die Entgegennahme von Meldungen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist auch für die Erteilung von vorherigen Bewilligungen im passiven Veredelungsverkehr mit Textilien zuständig.

§ 7. (1) Soweit sich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Waren beziehen, ist dafür der für die Außenhandelsstatistik maßgebende Wert zu verstehen.

(2) Zur Umrechnung von in ECU erfolgten Wertangaben in österreichische Schilling ist jener Gegenwert heranzuziehen, der gemäß Artikel 18 des Zollkodex festgesetzt ist.

ABSCHNITT IV

Grundsätze bei der Entscheidung über Bewilligungsanträge

- § 8. (1) 1. Bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung für Rechtsgeschäfte oder Handlungen gemäß § 3 Abs. 1 betreffend Waren, die in einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 genannt sind, ist auf völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs sowie auf die Durchführung einer von Österreich mitgetragenen internationalen Maßnahme zur Beschränkung des Warenverkehrs mit bestimmten Staaten zu achten und insbesondere auf die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden für die Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftsbereiche, sowie die Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Notstände Bedacht zu nehmen.
2. Die gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 erforderliche Bewilligung ist zu versagen, wenn der Bewilligungserteilung völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs entgegenstehen. Darüber hinaus ist bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung insbesondere auf die Vermeidung einer Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Vermeidung einer Gefahr für die Sicherheit Österreichs, die Vermeidung der Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen Österreichs oder die Vermeidung von Ausfuhren in ein Gebiet, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, Bedacht zu nehmen.

(2) Ist bei einer gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 Z 1 erforderlichen Bewilligung, insbesondere auf Grund der

Warenbeschaffenheit und des Bestimmungslandes, nicht auszuschließen, daß die Ware für die im § 5 Abs. 3 Z 1 genannten Zwecke Verwendung findet, ist die Bewilligung zu versagen.

§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare, bei Anträgen gemäß einer auf Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung unter Einhaltung der dort vorgesehenen Formvorschriften, einzubringen. Der Antrag hat alle für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder eine Einfuhr von Waren einschließlich Technologie zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.

(2) Die Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung einer Bewilligung für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 bewilligungspflichtig sind, kann von der Bestellung einer oder mehrerer Personen als verantwortliche Beauftragte anhängig gemacht werden, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der außenhandelsrechtlichen Vorschriften obliegt. § 9 Abs. 4 VStG ist anzuwenden.

(3) Die Bewilligung ist zeitlich zu befristen und nicht übertragbar.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sind, sofern Gemeinschaftsrecht dem nicht entgegensteht, verpflichtet, über Aus- und Einfuhranträge spätestens 3 Wochen nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen.

- 13 -

(5) Bewilligungen aufgrund einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

§ 10. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6

- a) die Erteilung der Bewilligung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden, die sich im gesamtwirtschaftlichen Interesse oder zur Erreichung eines Zieles einer nach § 5 Abs. 3 erlassenen Verordnung als erforderlich erweisen,
- b) zum Nachweis des Ursprungs einer Ware, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 lit.a bis d, Ursprungszeugnisse verlangen; diese haben dem Zollkodex und den Durchführungsvorschriften dazu, Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, ABl. EG Nr. L 253, S. 1, zu entsprechen; Präferenzursprungsnachweise sind als Ursprungszeugnisse anzuerkennen, sofern das für die Ware anzuwendende Herstellungskriterium zu jenem für den nichtpräferentiellen Ursprung nicht in Widerspruch steht,
- c) im Interesse der Kostenersparnis und Vereinfachung des Verfahrens Unternehmungen zeitlich begrenzte Globalbewilligungen erteilen, wenn dies dem Zweck der Bewilligungspflicht nicht zuwiderläuft.

§ 11. (1) Zur Überwachung der Abwicklung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, die einer Bewilligungspflicht aufgrund einer auf Art. 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung oder nach diesem Bundesgesetz unterliegen, können der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden

Frist anfordern sowie nötigenfalls bei den Beteiligten Buch- und Lagereinsicht durch geeignete Sachverständige vornehmen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.

(2) Über Ersuchen des nach § 6 zuständigen Bundesministers sind die Zollbehörden befugt, Ermittlungen über Umstände durchzuführen, die für die Einhaltung außenhandelsrechtlicher Bestimmungen maßgebend sind oder waren. Für diese Ermittlungen gelten die §§ 24 und 25 Zollrechts-Durchführungsgesetz mit der Maßgabe, daß die Nachschauen und Prüfungen auch dann vorgenommen werden dürfen, wenn die Person nicht unter § 23 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz fällt.

(3) Das Ergebnis der Ermittlungen gemäß Abs. 2 darf nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und für Zwecke eines Abgabenverfahrens oder Finanzstrafverfahrens verwendet werden.

ABSCHNITT V

Sonstige Erfordernisse bei der Aus- oder Einfuhr von Waren

§ 12. Sofern Gemeinschaftsrecht nicht entgegensteht, können der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn die zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte oder Handlungen keiner Bewilligung bedürfen, eine Meldepflicht oder Nachweispflicht (z.B. Ursprungszeugnis), gegebenenfalls unter Einhaltung besonderer Formvorschriften, anordnen, wenn dies

1. aufgrund von Beschlüssen internationaler Organisationen, denen die Republik Österreich beigetreten ist, oder
2. zur Durchführung völkerrechtlicher Vereinbarungen oder
3. im gesamtwirtschaftlichen Interesse oder
4. zur Verhinderung von Umgehungen der Bewilligungspflicht notwendig ist.

- 15 -

ABSCHNITT VI

Vorschreibung von Sicherheitsleistungen

§ 13. Soweit es im Gemeinschaftsrecht vorgesehen oder zur Erreichung der Ziele einer handelspolitischen Maßnahme erforderlich ist, hat der gemäß § 6 zuständige Bundesminister die Erteilung einer Bewilligung von einer Sicherheitsleistung für die Vornahme der bewilligten Ein- oder Ausfuhr abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheit ist so zu bestimmen, daß die wirtschaftliche Vorteile aus einer Unterlassung der bewilligten Einfuhr oder Ausfuhr ausgeglichen werden. Sicherheitsleistungen sind insbesondere durch Einlagebücher einer inländischen Bank oder durch eine Bankgarantie zu erbringen. Wird den mit der Sicherheitsleistung verbundenen Auflagen und Bedingungen zuwidergehandelt, hat der zuständige Bundesminister die Sicherheitsleistung bescheidmäßig für verfallen zu erklären.

ABSCHNITT VII

Errichtung und Tätigkeit des Beirates

§ 14. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet. Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs nach diesem Bundesgesetz sowie in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 12 dieses Gesetzes, zur Begutachtung vorzulegen.

(2) Die Begutachtung der in Abs. 1 genannten Rechtsgeschäfte oder Handlungen entfällt, wenn der Beirat nicht zusammentritt und die Bescheiderlassung zur Wahrung von Fristen oder zur Vermeidung von schweren wirtschaftlichen Nachteilen für den Antragsteller erforderlich ist. In diesen Fällen ist jedoch die Erledigung dem Beirat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu genehmigen

ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf Abs. 1 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln, insbesondere ist die Zusammensetzung des Beirates je nach der zu behandelnden Materie und der Zuständigkeit der Beiratsmitglieder festzusetzen. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.

§ 15. (1) Mitglieder des Beirates sind:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres;
2. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. ein Vertreter der Länder, der von diesen turnusweise entsandt wird.

(2) Für jedes Mitglied des Beirates sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

(3) Die im Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, die in Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der zuständigen Landeshauptmänner vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestellt.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der

- 17 -

Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 16. (1) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte des Beirates werden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geführt.

(2) Für die Gutachtertätigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend sein, tritt der Beirat eine Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin neuerlich zusammen und behandelt die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter.

Abschnitt VIII Strafbestimmungen

§ 17. (1) Eines gerichtlich zu ahndenden Finanzvergehens macht sich schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach Gemeinschaftsrecht oder nach diesem Bundesgesetz bewilligungspflichtige Waren einschließlich Technologie ohne die erforderliche Bewilligung aus- oder einführt oder außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft befindliche Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land überläßt oder Warenlieferungen einschließlich Technologie außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft zur Verbringung in ein weiteres Land vermittelt, sofern der Wert der betroffenen Waren jeweils 500.000 S übersteigt, oder
2. bei bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen, die Waren der Z 1 zum Gegenstand haben,

- a) einen Bewilligungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überläßt oder übernimmt, oder
- b) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach Gemeinschaftsrecht oder diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder die Erlassung von Bedingungen oder Auflagen nach § 10 Abs. 1 hintanhält, oder
- c) einer gemäß diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, oder
- d) einer gemäß diesem Bundesgesetz festgesetzten Bedingung, Auflage oder Anordnung zuwiderhandelt,

oder

3. einem Verbot gemäß § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt.

(2) Eines gerichtlich zu ahndenden Finanzvergehens macht sich weiters schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen begeht und dadurch einen Beitrag zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von ABC-Waffen sowie ABC-waffenfähigen Trägersystemen leistet.

(3) Die Tat nach Abs. 1 wird vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 2 Millionen S geahndet. Daneben ist nach Maßgabe des § 15 des Finanzstrafgesetzes auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen. Die Tat nach Abs. 2 wird vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, bei fahrlässiger Begehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet. Die in den Abs. 1 und 2 genannten Waren unterliegen als Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen nach Maßgabe des § 17 des Finanzstrafgesetzes dem Verfall.

§ 18. (1) Eines verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehens macht sich schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach Gemeinschaftsrecht oder nach diesem Bundesgesetz bewilligungspflichtige Waren einschließlich Technologie ohne die erforderliche Bewilligung aus- oder einführt oder außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft befindliche Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land überläßt oder Warenlieferungen einschließlich Technologie außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft zur Verbringung in ein weiteres Land vermittelt, sofern der Wert der betroffenen Waren jeweils 500.000 S nicht übersteigt, oder
2. bei bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen, die Waren der Z 1 zum Gegenstand haben, dem § 17 Abs. 1 Z 2 lit.a bis d zuwiderhandelt, oder
3. gegen eine nach Gemeinschaftsrecht im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen vorgesehene Meldeverpflichtung verstößt.

(2) Die Tat wird von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis zu 500.000 S geahndet. Bei einer vorsätzlich begangenen Tat unterliegen die Waren als Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen nach Maßgabe des § 17 des Finanzstrafgesetzes dem Verfall.

§ 19. Hat jemand durch dieselbe Tat Finanzvergehen nach § 18 und geringfügige Finanzvergehen im Sinne des § 146 des Finanzstrafgesetzes begangen, so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung nach § 146 des Finanzstrafgesetzes erkannt werden. Das im § 146 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes vorgesehene Höchstmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden.

§ 20. Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt § 122 des Strafgesetzbuches auch für die Offenbarung eines Amtsgeheimnisses durch die nach

§ 15 Abs. 5 zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen.

ABSCHNITT IX

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 21. (1) Nach Gemeinschaftsrecht im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligungen hinsichtlich der Aus- oder Einfuhr bilden Unterlagen im Sinne des Artikels 62 Abs. 2 des Zollkodex. Die Zollbehörden sind befugt, auch nach der Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder bei Entstehen der Zollschild, ohne daß eine Anmeldung abgegeben wurde, zu verlangen, daß ihnen Bewilligungen und sonstige Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden.

(2) Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ABSCHNITT X

Vollziehung und Inkrafttreten

§ 22. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, sofern die nachstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 1, 2 und 3 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich der Auswirkungen auf zollrechtliche Belange mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

- 21 -

(3) Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 4 erster Satz ist die Bundesregierung betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 11 Abs. 2 und des § 21 Abs. 1 ist der Bundesminister für Finanzen betraut, mit der Vollziehung des § 11 Abs. 3 sind nach ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundesminister für Finanzen oder der Bundesminister für Justiz betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 12 sind der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(6) Mit der Vollziehung des § 13 sind der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 betraut.

(7) Mit der Vollziehung der §§ 17 und 20 ist der Bundesminister für Justiz betraut, mit der Vollziehung der §§ 18 und 19 der Bundesminister für Finanzen.

§ 23. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland, BGBl.Nr. 184/1984, in der Fassung des BGBl.Nr. 408/1993, samt den dazu ergangenen Verordnungen außer Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen sind frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft zu setzen.

Artikel II

Das Gebührengesetz, BGBl.Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 629/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 TP 6 Abs. 5 wird am Ende der Ziffer 18 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 19 hinzugefügt:

"19. Eingaben in Angelegenheiten des Außenhandelsgesetzes und aufgrund einer auf Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung sind gebührenfrei."

2. § 14 TP 15 entfällt.

3. Artikel II ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union verwirklicht werden.

V O R B L A T T

Problem: Das geltende österreichische Außenhandelsrecht entspricht nicht den Erfordernissen für eine Übernahme des in der Europäischen Union anzuwendenden Außenhandelsregimes.

Ziel: Die zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aus dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erforderliche Anpassung des österreichischen Außenhandelsrechts.

Alternativen: Keine.

EU-Konformität: Dieses Gesetz dient der Anpassung des geltenden Außenhandelsrechts an jenes der Europäischen Union.

Kosten: Durch den Wegfall der Gebührenpflicht von Anmeldungen nach dem Außenhandelsgesetz entgehen dem Bund Einnahmen in der Höhe von rund 2 bis 3 Millionen Schilling pro Jahr.

Mit erheblichen Mehrkosten bei der Vollziehung dieses Gesetzes ist zwar zu rechnen, diese werden jedoch nicht durch dieses Gesetz, sondern durch Übernahme der Verordnungen der EG verursacht und wurden daher schon bei Kalkulation der Kosten des EU-Beitritts berücksichtigt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf eines Außenhandelsgesetzes 1995 soll das geltende Außenhandelsgesetz aus dem Jahre 1984, BGBl.Nr. 184/1984, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 11/1985, 496/1986, 327/1987, 511/1987, 557/1987, 605/1987, 663/1987, 377/1988, 257/1989, 578/1989, 692/1991, 469/1992, 16/1993 und 408/1993, das durch wiederholte Novellierungen sehr unübersichtlich geworden ist, ersetzen.

Eine vorerst beabsichtigte Adaptierung des geltenden Außenhandelsgesetzes im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft und der dadurch erforderlichen Übernahme des Außenhandelsregimes der EU hätte dessen neuerliche umfangreiche Novellierung zur Bereinigung des Gesetzestextes erfordert und dennoch keinen übersichtlichen Aufbau des Gesetzes, das für die österreichische Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist, zur Folge gehabt. Im Interesse der legislativen Klarheit erschien es daher notwendig und zweckmäßig, das Außenhandelsgesetz zur Gänze neu zu fassen.

Der nunmehr erarbeitete Gesetzesentwurf schließt grundsätzlich an das geltende Außenhandelsrecht an und bringt materiellrechtliche Änderungen, die durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingt sind.

Allgemeines über das Außenhandelsrecht der EU:

Die Erlassung von Rechtsvorschriften für den Wirtschaftsverkehr mit Drittländern fällt als Umsetzung der Handelspolitik entsprechend Artikel 113 EGV in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Als notwendige Ergänzung zur Vollendung des Binnenmarktes hat die EG auf dieser Grundlage zahlreiche Verordnungen erlassen. Im

- 2 -

einzelnen handelt es sich um die Verordnung (EG) Nr. 518/1994, Amtsblatt Nr. L 67, Seite 77, über eine gemeinsame Einfuhrregelung und die Verordnung (EG) Nr. 519/1994, Amtsblatt Nr. L 67, Seite 89, über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren von nichttextilen Waren aus bestimmten Drittländern, (ehemaligen Staatshandelsländern). In Durchführung der Verordnung 519 ergingen eine Reihe weiterer Verordnungen.

Für Textilien und Bekleidung erging in Form der Verordnung (EG) Nr. 517/1994, Amtsblatt Nr. L 67, Seite 1, eine gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren, die nicht unter bilaterale Abkommen fallen. Eine ergänzende Verordnung (EG) Nr. 934/94, Amtsblatt Nr. 107, Seite 19, beinhaltet Verfahrensrecht.

Dort, wo die Gemeinschaft im Bereich der Textilien und der Bekleidung bilaterale Verträge geschlossen hat, in deren Rahmen die Ausfuhren durch ein Exportlizenzsystem kontrolliert werden, ist die Verordnung (EG) Nr. 3030/1993, Amtsblatt Nr. L 275, Seite 1, über eine gemeinsame Einfuhrregelung für Textilwaren, heranzuziehen.

Eine gemeinsame Regelung ist für den Bereich der passiven Veredelung für Textilwaren in Diskussion, die die bestehende Verordnung (EG) Nr. 636/1982, Amtsblatt Nr. L 76, Seite 1, ersetzen soll.

Die Durchführung all dieser Verordnungen erfolgt nicht ausschließlich durch die EG. Vielmehr fallen dabei auch den Mitgliedstaaten wesentliche Aufgaben zu. So wird etwa die Bewilligungserteilung den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, Kompetenzregelungen sind daher national festzusetzen. Auch die außenhandelsrechtlichen Strafbestimmungen sind von den Mitgliedstaaten selbst zu regeln.

Die Embargomaßnahmen der UNO (z.B. gegen Haiti, den Irak, Libyen und Serbien und Montenegro) werden bisher nur in Form der sehr allgemein gehaltenen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen EU-weit geregelt, sodaß für die konkrete Umsetzung (Beschränkung bestimmter Waren) die Mitgliedstaaten zu sorgen haben.

Der Artikel 113 EGV bietet also eine umfassende rechtliche Grundlage zur Regelung des Wirtschaftsverkehrs mit Drittländern, jedoch wurde diese Kompetenz (noch) nicht in allen Bereichen (z.B. Waffen und Munition) wahrgenommen. Diese bestehenden Lücken zu schließen ist ebenfalls Aufgabe der nationalen Gesetzgebung.

Wesentliche materielle Änderungen:

1. Nach dem Grundsatz des Vorrangs von Gemeinschaftsrecht vor nationalem Recht sind Regelungen der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes nicht mehr anwendbar.

Das Außenhandelsgesetz enthält in Form der Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2 historisch gewachsene Warenlisten, die dem Gedanken Rechnung tragen, einerseits die inländische Wirtschaft vor marktstörenden Einflüssen zu schützen und andererseits zu verhindern, daß im Inland selbst benötigte Waren in das Ausland verbracht werden. Die Bewilligungserteilung wurde im Zuge der Liberalisierung des Außenhandels den Zollämtern übertragen.

Das Gemeinschaftsrecht sieht außerhalb des Textil- und Bekleidungssektors im Regelfall nur freie Einfuhren, das heißt solche, die keinen außenwirtschaftlichen Maßnahmen unterliegen, vor. Unter bestimmten Voraussetzungen kommen jedoch Überwachungsverfahren oder mengenmäßige Beschränkungen zum Tragen. Derzeit gibt es außerhalb des Textilsektors nur Beschränkungen für die Einfuhr von Handschuhen, Schuhen, Glas- und Porzellanwaren, Autoradios und Spielzeug mit Ursprung in der Volksrepublik China.

Eine Beibehaltung der Anlagen bewilligungspflichtiger Waren des österreichischen Außenhandelsgesetzes als totes Recht erscheint daher nicht sinnvoll. Das österreichische System von Listen bewilligungspflichtiger Waren kann aber in Randbereichen des Außenhandels beibehalten werden, in denen keine gemeinsame Handelspolitik zum Tragen kommt, wie etwa im Bereich der Aus- oder Einfuhr von Waffen und Munition.

- 4 -

Die Anlagen bewilligungspflichtiger Waren sollen daher entfallen, notwendige Beschränkungen können mit Hilfe einer auf § 5 des Außenhandelsgesetzes basierenden Verordnung geschaffen werden. Eine Transponierung von Beschränkungen der EG im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik in österreichisches Recht ist nicht erforderlich.

2. Mit dem Wegfall der Listen bewilligungspflichtiger Waren, deren Bewilligung dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen wird, ist auch die Zuständigkeit dieser Bundesminister zur Erteilung von Bewilligungen und damit der nationalen Behörden im Sinne der Vorschriften der Europäischen Union, die im Verantwortungsbereich der jeweiligen Minister agieren, neu zu umschreiben.

Für eine Ermächtigung der Landeshauptmänner und der Zollämter zur Bewilligungserteilung bleibt im Außenhandelsregime der EU kein Platz mehr.

3. Die Befreiungsbestimmungen wurden in Ergänzung von Bestimmungen des Zollkodex der EG neu gefaßt.

4. Die Erteilung einer Bewilligung kann, wie in den Vorschriften der EG vorgesehen, von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

5. Die Strafbestimmungen werden den Erfahrungen der Praxis insofern angepaßt, als für den Bereich der von Verwaltungsbehörden zu verfolgenden Delikte die Zuständigkeit von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auf die Finanzstrafbehörden übertragen wird, wie dies auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Regel üblich ist.

Änderung des Gebührengesetzes:

Zur Änderung des Gebührengesetzes in Artikel II wird folgendes bemerkt:

Die Gebührenpflicht für Anmeldungen nach dem Außenhandelsgesetz und aufgrund einer auf Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung soll, insbesondere mit Rücksicht auf die gebührenfreie Handhabung in der Europäischen Union (insbesondere in Deutschland), entfallen.

Im Hinblick auf das geringe Aufkommen (rund 6 bis 7 Millionen Schilling pro Jahr) hat das Bundesministerium für Finanzen keine Bedenken, zumal die "Aus- und Einfuhr" von Waren aus oder in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft keinesfalls mehr einer Gebührenpflicht unterliegen darf und sich somit das Aufkommen an Einnahmen aus Anmeldungen nach dem Außenhandelsgesetz ohnehin weiter verringern würde (auf nur noch ca. 2 bis 3 Millionen Schilling pro Jahr).

Besonderer Teil:

zu Artikel I

Zu § 1: Der Grundsatz der Freiheit der Aus- und Einfuhr von Waren wird dem Gemeinschaftsrecht entsprechend aufrecht erhalten. Beschränkungen bestehen nur insoweit, als diese im Gemeinschaftsrecht, aufgrund dieses Gesetzes oder durch sonstige Vorschriften festgesetzt sind. Mit wenigen Ausnahmen, z.B. bei Braunkohle für eine Übergangszeit, unterliegt der Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft entsprechend dem Binnenmarktkonzept keiner Bewilligungspflicht. Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und enthält darüber hinaus im Abs. 2 eine neuformulierte Definition des Begriffes "Technologie", die den Anforderungen der Vollziehung besser entspricht.

Zu § 2: Diese Bestimmung, die grundsätzlich auf der bisher geltenden Rechtslage aufgebaut ist, wird umformuliert, um auch auf Rechtsakte der Gemeinschaft anwendbar zu sein.

Zu § 3: Dieser Paragraph regelt die Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz und übernimmt die einschlägigen Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1984, wobei durch Wegfall der Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2 die Ziffer 1 entfallen kann. Die Neugliederung des § 5 macht Umnummerierungen notwendig, darüber hinaus muß die Übernahme des EU-Außenhandelsregimes im Text sprachlich berücksichtigt werden.

Die Absätze 2 bis 5 des § 3 können entfallen, da sie zum Teil schon jetzt gegenstandslos bzw. bedeutungslos sind, zum Teil aber mit dem Beitritt Österreichs zur Gemeinschaft unanwendbar werden.

Zu § 4: Die Befreiungsbestimmungen werden in Ergänzung von Bestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaft neu gefaßt, wobei vor allem jene der Zollbefreiungsverordnung der EU, Verordnung (EG) Nr. 918/83, als Befreiungsbestimmungen für außenhandelsrechtliche Zwecke rezipiert werden.

Zu § 5: Der Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 wurde inhaltlich nur insofern geändert, als der Vorrang des Gemeinschaftsrechts nochmals betont wird und die Ziffern 1 und 3 entfallen, da sowohl Maßnahmen zur Durchführung handelsvertraglicher Vereinbarungen als auch solche zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten im Kompetenzbereich der Gemeinschaft zu treffen sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Abs. 6 des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1984 vorgereiht und erhält die Bezeichnung Abs. 2, die anderen Absätze werden dementsprechend umbenannt.

Zu § 6: § 6 regelt die Kompetenzverteilung zwischen Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bezüglich der Zuständigkeit zur Erteilung außenhandelsrechtlicher Bewilligungen und zur Vidierung von Überwachungsdokumenten. In Anlehnung an die im Außenhandelsgesetz 1984 in den Anlagen vorgenommene Kompetenzverteilung fallen die in § 6 aufgezählten Kapitel und Warennummern der Kombinierten Nomenklatur in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, alle übrigen Nummern verbleiben in der Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu § 7: Für eine Ermächtigung der Landeshauptmänner und Zollämter zur Bewilligungserteilung bleibt im Gemeinschaftsrecht kein Platz. Statt dessen wird in diesem Paragraph nun geregelt, daß der für die Außenhandelsstatistik maßgebliche Wert auch für die Wertgrenzen im Bereich des Außenhandelsrechts gilt, weiters wird der für außenhandelsrechtliche Zwecke geltende Umrechnungskurs von ECU in Schilling in Anlehnung an den Zollkodex geregelt.

Zu § 8: § 8 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 ist nicht mehr anwendbar, abgesehen von sprachlichen Adaptierungen werden jedoch die übrigen Bestimmungen unverändert übernommen.

Zu § 9: § 9 regelt die Formvorschriften, die bei der Antragstellung einzuhalten sind, wobei ein Verweis auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen hinzugefügt wird. Auch bei den Fristen zur

Bescheiderlassung ist ein Hinweis auf Gemeinschaftsrecht erforderlich, da diese in Verordnungen der EG unterschiedlich geregelt sein können.

Zu § 10: Ursprungszeugnisse haben dem Zollkodex der EG und den Durchführungsvorschriften dazu zu entsprechen, wobei in der Regel auch Präferenzursprungsnachweise als Ursprungszeugnisse anzuerkennen sind. Da es nach § 7 ermächtigte Stellen nicht mehr gibt, kann § 10 Abs. 2 entfallen.

Zu § 11: Abs. 1 wird auf Verordnungen der Gemeinschaft ausgedehnt. Im Abs. 2 wird eine Ermittlungsbefugnis der Zollämter über Umstände, die für die Einhaltung außenhandelsrechtlicher Bestimmungen maßgebend sind oder waren, geregelt. Die Praxis zeigt, daß diese Behörden am besten geeignet sind, diese Ermittlungen rasch und effizient durchzuführen, da diese Aufgaben von den Zollbehörden sonst zu vollziehenden Aufgaben sehr ähnlich ist.

Zu § 12: In diesem Paragraphen ist die Anordnung einer Meldepflicht bzw. Nachweispflicht (z.B. Ursprungszeugnis) vorgesehen.

Zu § 13: Da in Vorschriften der EG die Erteilung einer Bewilligung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann, sind in diesem Gesetz Vorkehrungen dafür zu treffen, insbesondere wie die Höhe der Sicherheitsleistung festzusetzen ist und in welcher Form diese zu erbringen ist. Die im § 13 des Außenhandelsgesetz 1984 geregelte Festlegung von Warenkontingenten fällt mit dem Beitritt Österreichs zur EU in die Kompetenz der Gemeinschaft und kann daher in diesem Gesetz nicht mehr geregelt werden.

Zu § 14: Im § 14 ist die Zuständigkeit des Beirates geändert, das Begutachtungsrecht wird auf alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs in das oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgedehnt.

Zu §§ 15 und 16: Diese inhaltlich den Beirat betreffenden Bestimmungen werden unverändert übernommen.

Zu §§ 17 bis 19: Die Strafbestimmungen werden den Erfahrungen und Erfordernissen der Praxis insofern angepaßt, als für den Bereich der von Verwaltungsbehörden zu verfolgenden Delikte die Zuständigkeit auf die Finanzstrafbehörden übertragen wird. Vergehen nach diesem Bundesgesetz werden in den meisten Fällen zusammen mit einem Zolldelikt begangen und es ist daher unzweckmäßig, zwei verschiedene Behörden mit der Ermittlung und Beurteilung ein und desselben Sachverhaltes zu beauftragen. In diesem Zusammenhang werden auch die gerichtlich zu ahndenden Delikte Finanzvergehen, um auch hier eine Doppelgleisigkeit zu vermeiden.

Bei der Neuformulierung der Strafbestimmungen werden daher die Systematik und die Erfordernisse des Finanzstrafgesetzes berücksichtigt, die Delikte selbst werden lediglich auf Sachverhalte im Zusammenhang mit Verstößen gegen Gemeinschaftsrecht ausgedehnt.

Durch die Umwandlung der Delikte in Finanzvergehen können die bisherigen §§ 18 (Verfall) und 19 (Wertersatz) des Außenhandelsgesetzes 1984 entfallen, da diese Tatbestände ohnehin im Finanzstrafgesetz geregelt werden.

Der neue § 19 bietet die Möglichkeit zur Vereinfachung der Strafverfahren in geringfügigen Fällen. Mit Zustimmung des Beschuldigten kann mit einer einzigen Strafverfügung erkannt werden.

Zu § 20: Diese Bestimmung wird unverändert übernommen.

Zu § 21: Eine Änderung erfolgt nur in Abs. 1, welcher auf Bewilligungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen nach Gemeinschaftsrecht ausgedehnt wird und auf den Zollkodex der EG verweist.

- 5 -

Zu § 22: Entsprechend den Änderungen dieses Gesetzes im Verhältnis zum Außenhandelsgesetz 1984 sind auch die Vollzugsklauseln neu zu fassen.

Zu § 23: Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Artikel II: Siehe Erläuterungen Allgemeiner Teil.